

**Geschäftsordnung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen  
beim Diakonischen Werk Schleswig-Holstein gemäß §§ 11 Absatz 1 Satz 2, 10 Absatz 5  
Satz 1 (MVGergG)**

**§1 Name, Sitz und Zweck**

- (1) Die „**Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Diakonischen Werk Schleswig-Holstein**“ (AGMAV-SH) bildet gem. §54 MVG.EKD i. V. m. § 11 MVGErgG den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes - Landesverband der Inneren Mission e.V. (Diakonisches Werk).
- (2) Sie soll ihren Sitz bei der Dienststelle der/des Vorsitzenden haben.
- (3) Die AGMAV-SH verfolgt den Zweck, die Mitarbeitervertretungen der Mitglieder des Diakonischen Werkes im Rahmen der Gesetze zu beraten und deren Interessen zu vertreten.

**§ 2 Aufgaben der AGMAV-SH**

- (1) Ihre Aufgaben bestimmen sich nach Maßgabe des § 55 MVG.EKD. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Beratung, Information und Unterstützung der Mitarbeitervertretungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, und Rechte nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz (MVG.EKD) sowie die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitarbeitervertretungen mit dem Ziel einer gemeinsamen Willensbildung,
  - b) die Herstellung des Einvernehmens mit den zuständigen Organen des Diakonischen Werkes zur Berufung der Vorsitzenden der für die Mitglieder des Diakonischen Werkes zuständigen Kammern des Kirchengerichtes für mitarbeitervertretungsrechtliche Streitigkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sowie der Vorschlag für die Benennung der Beisitzerinnen und Beisitzer,
  - c) die Wahl und Entsendung der Vertreter der Mitarbeiterschaft und ihrer Stellvertreter in die Gremien, in die Vertreter der Mitarbeiterschaft entsendet werden können,
  - d) die Abgabe von Stellungnahmen und Anträgen zu Neuregelungen, Änderungen und Ergänzungen des Arbeitsrechtes in Kirche und Diakonie sowie
  - e) die Durchführung und die Förderung der Fortbildung von Mitgliedern der Mitarbeitervertretungen.
- (2) Zur Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben arbeitet die AGMAV-SH mit den Arbeitsgemeinschaften und Gesamtausschüssen (AG-MAV Hamburg, GAMAV Diakonie Mecklenburg-Vorpommern, GA der Nordkirche) in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sowie der DIAG-MAV des Erzbistums Hamburg zusammen.
- (3) Die AGMAV-SH arbeitet bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit den Gewerkschaften zusammen, die Tarifverträge mit Geltung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Einrichtungen der Diakonie geschlossen haben.
- (4) Zur Förderung der Sachdiskussion und zur Verbesserung des Informationsaustausches, sowie zur Erarbeitung strategischer Positionen und daraus folgend von Anträgen können Arbeitskreise gebildet werden.

### § 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der AGMAV-SH sind gemäß § 54 MVG.EKD alle Mitarbeitervertretungen von Einrichtungen, die dem Diakonischen Werk angeschlossen sind und einen Betrieb mit eigener Mitarbeitervertretung in Schleswig-Holstein betreiben.
- (2) Gesamtmitarbeitervertretungen können nicht Mitglied der AGMAV-SH sein.
- (3) Die AGMAV-SH ist gemäß § 55a Absatz 2 MVG.EKD Mitglied der Bundeskonferenz der Gesamtausschüsse (BUKO).

### § 4 Organe

Organe der AGMAV-SH sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden der AGMAV-SH mit einer Frist von 21 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes in Textform einberufen. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel der von den Mitgliedern entsandten Delegierten unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Versammlung eine Versammlungsleitung aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens 10 entsandte Delegierte der Mitglieder anwesend sind.
- (4) In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder mit
  - bis zu drei Mitgliedern in der Mitarbeitervertretung eine Stimme
  - fünf Mitgliedern in der Mitarbeitervertretung zwei Stimmen
  - sieben bis fünfzehn Mitgliedern in der Mitarbeitervertretung drei Stimmen
  - mehr als fünfzehn Mitgliedern in der Mitarbeitervertretung vier Stimmen

Das Stimmrecht ist für jede Stimme durch Delegierte wahrzunehmen, wobei jede/r Delegierte nur eine Stimme hat.

- (5) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. *Einer solchen Mehrheit bedürfen insbesondere Beschlüsse über*
  - *die Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder,*
  - *die Wahl und Abwahl der Gremienvertreter,*
  - *die Benennung von Wahlvorschlägen zur Besetzung der vorsitzenden und beitzenden Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten*

Abweichend von Satz 1 ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich für

- eine Änderung der Geschäftsordnung
- Abwahl des Vorstandes oder eines Mitglied des Vorstandes

Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen findet auf Antrag immer eine geheime Abstimmung statt.

- (6) Antragsberechtigt sind die Mitglieder im Sinne des § 3 Absatz 1 sowie der Vorstand im Sinne des § 7 Abs. 1.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und den Mitgliedern unter Beachtung der Datenschutzrichtlinien der Nordkirche in Textform zu zusenden.
- (8) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden der AGMAV-SH einzureichen. Gehen sie spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein, sind sie auf die Tagesordnung der Versammlung zu setzen.

## **§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts,
- b) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge,
- c) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder der AGMAV-SH im Sinne des § 7 Absatz 1 und 5 dieser Satzung,
- d) Benennung von Wahlvorschlägen zur Besetzung der vorsitzenden und beisitzenden Mitglieder des Kirchengerichts für mitarbeitervertretungsrechtlichen Streitigkeiten,
- e) Entsendung von Delegierten in Gremien, soweit die Geschäftsordnung diese Aufgabe nicht dem Vorstand zuweist sowie
- f) Beschlussfassung über Änderung der Geschäftsordnung

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören mindestens 5 Personen an. Es können bis zu 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte die oder den Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Schriftführer/in. Diese vertreten die AGMAV-SH jeweils einzeln gerichtlich und außergerichtlich im Rahmen der Bestimmungen des Mitarbeitervertretungsrechts.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl findet in der jeweiligen konstituierenden Sitzung nach der allgemeinen Wahlzeit für die Mitarbeitervertretungen statt (gem. MVG.EKD). Die Sitzung muss innerhalb von zwei Monaten nach Beginn der regulären Amtszeit der Mitarbeitervertretungen stattfinden (Mai/Juni im Wahljahr). Die amtierenden Vorstandsmitglieder haben nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Übernahme durch den neugewählten Vorstand weiterzuführen.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Abwahl (durch Beschluss der Mitgliederversammlung gemäß § 5 Absatz 5),
  - b) Ausscheiden des Vorstandsmitgliedes aus der entsendenden Mitarbeitervertretung,

- c) Niederlegung des Amtes oder
  - d) Tod des Vorstandsmitgliedes.
- (5) Sinkt die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter 5 Personen ab, wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung eine Nachwahl gemäß § 5 dieser Ordnung durchgeführt. Durch diese Nachwahl können wieder bis zu insgesamt 11 Personen in den Vorstand gewählt werden. Auf Antrag nach § 5 Absatz 6 und Beschluss der Mitgliederversammlung kann jederzeit eine Nachwahl durchgeführt werden. Diese findet in der dem Beschluss folgenden Mitgliederversammlung statt.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf, i.d.R. mindestens fünfmal jährlich, zusammen.
- (7) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die gefassten Beschlüsse enthält. Die Niederschrift ist allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

### **§ 8 Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Interessen der Mitarbeitervertretungen und ist verantwortlich für die Durchführung der Aufgaben nach § 2.  
Die/Der Vorsitzende/n, die/der Stellvertreter/in und die/der Schriftführer/in sind verantwortlich für die Erledigung der hierzu anfallenden Arbeiten nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand sorgt für die laufende Information aller Mitglieder und nimmt Anregungen und Anträge entgegen.
- (3) Der Vorstand kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen und ist verpflichtet, die von Mitgliedern gestellten Anträge an die zuständigen Organe weiterzuleiten.
- (4) Der Vorstand kann Mitglieder für den Aufsichtsrat des Diakonischen Werkes benennen, soweit dieses eine Beteiligung der AGMAV-SH vorsieht.
- (5) Der Vorstand entsendet zwei Mitglieder aus seiner Mitte in die BUKO gemäß § 55 a Absatz 2 MVG.EKD.
- (6) Der Vorstand sorgt für einen regelmäßigen Informationsaustausch seiner Mitglieder durch gemeinsame Vorstandssitzungen und Treffen im MAV-Bündnis Ökumene.
- (7) Der Vorstand gewährleistet den regelmäßigen Informationsaustausch mit den bei der Aufgabenwahrnehmung kooperierenden Gewerkschaften.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung der AGMAV-SH tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.09.2019 am 31.10.2019 in Kraft. Zu demselben Zeitpunkt erlischt die Satzung vom 01.01.2017.

Rendsburg, 17.10.2019

  
Alfred Rainer Wagener  
Vorsitzender

  
Helge Kalinowski  
Stellv. Vorsitzender

  
Thorsten Peters  
Schriftführer